



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
CONFÉDÉRATION SUISSE
CONFEDERAZIONE SVIZZERA
CONFEDERAZIUN SVIZRA

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM

Ergebnisse der Anhörung

Entwurf der Verordnung über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (ZEMIS-Verordnung)

November 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Liste der Adressaten

3. Liste der eingegangenen Stellungnahmen

4. Stellungnahmen und Vorschläge

4.1 Überblick

4.2 Allgemeine Bemerkungen

4.3 Bemerkungen zu den einzelnen Artikel

Art. 1	Gegenstand
Art. 2	Begriffe
Art. 3	Struktur von ZEMIS
Art. 4	Inhalt des ZEMIS
Art. 6	Meldungen der kantonalen und kommunalen Behörden
Art. 7	Meldungen weiterer Stellen
Art. 8	Meldeverfahren
Art. 9	Daten über Beschwerden
Art. 10	Daten des Ausländerbereichs
Art. 10a	Daten des Asylbereichs
Art. 11	Gewährung des Zugriffs
Art. 12	Gewährung des Zugriffs an beauftragte Dritte
Art. 13	An Behörden oder Organisationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben
Art. 14	Für planerische, wissenschaftliche und statistische Zwecke
Art. 16	An ausländische Behörden und Private
Art. 17	Datenschutz- und Informatiksicherheitsberatung
Art. 18	Informatiksicherheit
Art. 19	Archivierung und Löschung
Art. 20	Rechte der Betroffenen
Art. 21	Statistik
Art. 22	Kontrollen
Art. 23	(Gebühren)
Art. 24	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 25	Änderung bisherigen Rechts
Art. 26	Inkrafttreten

1. Einleitung

Anlass des vorliegenden Verordnungsentwurfs ist die Schaffung eines neuen Informationssystems für den Ausländer- und Asylbereich (ZEMIS). Dieses Informationssystem wird geschaffen, weil die beiden Informationssysteme ZAR¹ und AUPER² veraltet sind und den heutigen Anforderungen sowohl in technischer als auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht mehr genügen. Das Parlament hat am 20. Juni 2003 das Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA; BBl 2003 4489 ff.) verabschiedet und damit die formell-gesetzliche Grundlage für ein neues Informationssystem geschaffen. Die vorliegende Verordnung (ZEMIS-Verordnung) ist die Ausführungsverordnung zum Gesetz und soll am 29. Mai 2006 – mit der Inbetriebnahme des neuen Informationssystems – in Kraft treten.

Das Anhörungsverfahren dauerte vom 14. Juni bis zum 12. August 2005. Auf eine offizielle Vernehmlassung wurde verzichtet, weil der Inhalt der ZEMIS-Verordnung insbesondere technische Fragen regelt. Der Entwurf der vorliegenden Verordnung ist deshalb direkt den künftigen Benutzerinnen und Benutzer des neuen Informationssystems ZEMIS zur Stellungnahme unterbreitet worden.

Alle Adressaten der Anhörung sind unter Ziffer 2 aufgelistet. Die angeschriebenen Vereinigungen, Verbände und Konferenzen wurden gebeten, ihre Mitglieder bei Bedarf zur Stellungnahme einzuladen. Gesamthaft haben sich 35 Stellen zur Vorlage geäußert (siehe unter Ziffer 3).

2. Liste der Adressaten

- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
- Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
- Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen (SVEK)
- Schweizerische Steuerkonferenz
- Asylkoordinatoren
- Flüchtlingskoordinatoren
- Rückkehrberatungsstellen mit Zugriff auf AUPER
- Kantonale Bürgerrechtsbehörden
- Tripartite Kommissionen

3. Liste der eingegangenen Stellungnahmen

Migrationsbehörden

- Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM)
- Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden (Migrationsamt GR)

¹ Zentrales Ausländerregister

² Automatisiertes Registratursystem

- Amt für öffentliche Sicherheit Kanton Solothurn, Abteilung Ausländerfragen (Migrationsamt SO)

Arbeitsmarktbehörden

- Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Kanton Graubünden (KIGA GR)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Kanton Thurgau (KIGA TG)
- Service des arts et métiers et du travail de la République et du Canton de Jura (KIGA JU)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Kanton Glarus (KIGA GL)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Kanton Zürich (KIGA ZH)

Tripartite Kommissionen:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Kanton Solothurn (Tripartite Kommission SO)
- Amt für Wirtschaft, St. Gallen (Tripartite Kommission SG)
- Service de l'emploi du canton de Vaud: Bureau de la Commission tripartite chargée des mesures d'accompagnement à la libre circulation des personnes (Tripartite Kommission VD)
- Département de l'Économie, de l'Emploi et des affaires Extérieures de la République et du Canton de Genève (Tripartite Kommission GE)
- Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Basel-Landschaft (Tripartite Kommission BL)
- Volkswirtschaftsdepartement, Appenzell Innerrhoden: Vorsteher der tripartiten Kommission und Leiter des Arbeitsamtes (Tripartite Kommission AI)
- Service public de l'emploi: Commission de surveillance du marché du travail (Tripartite Kommission FR)
- Arbeitsamt Kanton Schaffhausen, Sekretariat TPK (Tripartite Kommission SH)

Bürgerrechtsbehörden:

- Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Einbürgerungen (Bürgerrechtsbehörde ZH)
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, Zivilrechtsabteilung I, Basel-Landschaft (Bürgerrechtsbehörde BL)
- Justizverwaltung des Kantons Obwalden, instruierende Einbürgerungsbehörde (Bürgerrechtsbehörde OW)
- Kantonale Bürgerrechtsbehörde Luzern (Bürgerrechtsbehörde LU)

Asylkoordinatoren und Flüchtlingskoordinatoren:

- Sozialamt, Kanton Obwalden (Asylbehörde OW)
- Sozialamt des Kantons Zürich (Asylbehörde ZH)
- Fürsorgeamt des Kantons Thurgau (Asylbehörde TG)
- Office de la procédure d'asile du canton de Neuchâtel (Asylbehörde NE)
- Kantonales Sozialamt, Bern (Asylbehörde BE)
- Departement Inneres und Kultur Appenzell Ausserrhoden, Betreuungsdienst (Asylbehörde AR)
- Direktion des Innern Kanton Zug, Abteilung Asylfürsorge (Asylbehörde ZG)

Weitere Teilnehmer (insbesondere Konferenzen, Vereinigungen, Verbände):

- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
- Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
- Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
- Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen (SVEK)
- Departement des Innern, Kanton Schwyz (Departement des Innern, SZ)
- Département des institutions et des relations extérieures du canton de Vaud (Behörden des Kantons VD [konsolidierte Stellungnahme])

4. Stellungnahmen und Vorschläge

4.1 Überblick

Die Mehrheit der Teilnehmer **begrüsst die Vorlage** . Die Ablösung der im Gebrauch befindenden Systeme durch ein neues, den Ausländer- und Asylbereich umfassendes Informationssystem wurde ebenso positiv beurteilt wie die klare und verständliche Formulierung der neuen Gesetzestexte.

Die **meistgenannten Bemerkungen** waren die folgenden:

- Verschiedene Teilnehmer – Migrations- und Arbeitsmarktbehörden sowie tripartite Kommissionen – haben den Wunsch geäußert, aufgrund ihrer eigenen Daten im ZEMIS selber Statistiken erstellen zu können.
- Diverse Anträge betreffen einen erweiterten Zugriff auf Daten im ZEMIS.
- Artikel 19 "Archivierung und Löschung" wurde in mehreren Stellungnahmen wie folgt beanstandet: Die Daten von eingebürgerten Personen sollen frühestens nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht werden, da nach Artikel 41 Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0) eine Einbürgerung innerhalb von fünf Jahren nichtig erklärt werden kann.

Folgende Teilnehmer haben **ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet** oder hatten zur Vorlage keine Bemerkungen anzubringen:

- Bürgerrechtsbehörde LU
- Asylbehörde TG
- Asylbehörde OW

4.2 Allgemeine Bemerkungen

Migrationsbehörden:

Die **VKM** beantragt, vor Erteilung der einzelnen Zugriffsrechte auf ZEMIS sollte von den künftigen Benutzern ein Strafregisterauszug sowie eine Datenschutzerklärung verlangt werden.

Das **Migrationsamt SO** geht davon aus, dass die erarbeiteten Bestimmungen mit den Vorgaben der angenommenen Abkommen von Schengen und Dublin übereinstimmen.

Das zusätzliche Aufnehmen von hängigen kantonalen Beschwerdeverfahren bzw. von deren Erledigung entspreche einem aktuellen Bedürfnis der kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden. Das Migrationsamt schlägt deshalb vor, im Hinblick darauf eine Bestimmung neu in die Verordnung aufzunehmen, die sich an Artikel 9 der vorliegenden Verordnung orientiert.

Arbeitsmarktbehörden:

Für den **VSAA** ist in der ZEMIS-Verordnung nicht genau ersichtlich, welche Nutzungsmöglichkeiten für das Meldeverfahren (Entsendegesetz; SR 823.20) mit den einzelnen Zugriffsrechten verbunden sind.

Die Möglichkeit der Abfrage anonymisierter Informationen des Bundesamts für Statistik reiche für den Vollzug der flankierenden Massnahmen nicht aus; die Vollzugsstellen der flankierenden Massnahmen mit den tripartiten Kommissionen seien jedoch darauf angewiesen, kurzfristig und gezielt Daten abfragen und auswerten zu können.

KIGA FR / KIGA JU / Tripartite Kommission SH

Diese Stellen wünschen einen Online-Zugriff auf statistische Daten (Meldeverfahren; Entsendegesetz; SR 823.20), um den Einfluss des freien Personenverkehrs auf den schweizerischen Arbeitsmarkt auswerten zu können.

Das **KIGA JU** betont, wie wichtig und notwendig es sei, in allen Bereichen, mit eingeschlossen den Asylbereich, das Recht auf Akteneinsicht weiterhin wahrnehmen zu können.

Für das **KIGA ZH** ist es zwingend notwendig, über sämtliche Informationen, die Meldungen betreffen, zu verfügen. Für die Sanktionierung von Meldepflichtverletzungen benötige sie deshalb Einsicht in die Datenfelder "Eingangsdatum der Meldung" und "Art des Ausweises" (für die Schweiz).

Tripartite Kommissionen:

Die **Tripartite Kommission VD** wünscht die statistischen Daten selbst online im ZEMIS abrufen zu können. Da solche technischen Funktionen im Projekt ZEMIS offensichtlich nicht vorgesehen seien, zweifelt die Kommission daran, dass das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich tatsächlich die notwendigen Informationen betreffend die flankierenden Massnahmen liefern könne. Sie stellt mit Bedauern fest, dass dieses Instrument den paritätischen Kommissionen nur am Rande nützlich sein werde, da es nicht grundsätzlich auf die Aufgabe der Überwachung des Arbeitsmarktes ausgerichtet sei.

Die **Tripartite Kommission GE** ist mit den Zugriffsrechten grundsätzlich zufrieden, wünscht jedoch zusätzlich einen Zugriff auf Fernhaltungsmassnahmen, um die Meldungen der entsandten Arbeitnehmer/-innen zu überprüfen. Im Asylbereich wünscht sie zudem einen Zugriff auf die Datenfelder Identität, Statut, Wohnort, Erwerbstätigkeit der Asylsuchenden und der vorläufig aufgenommenen Personen.

Asylkoordinatoren und Flüchtlingskoordinatoren:

Die **Asylbehörde ZH** beanstandet, aus der Bezeichnung der Datenfelder gehe nicht klar hervor, welche Daten darin genau aufgeführt werden. Insoweit sei eine abschliessende Stellungnahme nicht möglich. Abschliessend beantragt die Asylbehörde einen Zugriff auf die gleichen Daten, wie sie heute im AUPER verfügbar sind.

Die **Asylbehörde ZG** macht auf Datenfelder aufmerksam, welche in der Asylverordnung 3 enthalten gewesen, hingegen im Datenkatalog ZEMIS nun nicht mehr aufgeführt seien.

Die **Asylbehörde AR** mahnt, die Lesbarkeit des Datenkatalogs sei zu verbessern. Sie macht zudem auf Datenfelder aufmerksam, welche in der Asylverordnung 3 waren und im Datenkatalog ZEMIS nicht mehr aufgeführt sind.

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)

Sie stellt fest, der grundlegenden Kritik sei leider nicht Rechnung getragen worden: Die Tatsache, dass der Umfang der Zugriffsrechte auf besonders schützenswerte Daten mittels einer Verordnung geregelt wird, ist in den Augen der SFH im Hinblick auf den Daten- und Persönlichkeitsschutz eine zu weit gehende Delegation der Gesetzgebungskompetenz. Ansonsten sei der vorliegende Verordnungsentwurf grundsätzlich nicht mehr zu beanstanden.

KKPKS

Sie fordert, der Umfang der Zugriffsrechte dürfe mit der neuen ZEMIS-Verordnung nicht geschmälert werden und sollte mindestens den heutigen Gegebenheiten entsprechen.

Die Bedürfnisse der Polizeikorps der Schweiz seien aufgrund der föderalistischen Struktur unterschiedlich; sie hingen von der kantonalen Aufgabenteilung insbesondere zwischen der jeweiligen Fremdenpolizeibehörde und der entsprechenden Behörde der Kantonspolizei ab. Wie der Kommentar zur Verordnung festhalte, müsse hinsichtlich der Zugriffsprofile Flexibilität gewährleistet sein. Die Schaffung von individuellen Zugriffsprofilen sei denn auch unabdingbar. Im Rahmen der Umsetzung der Ordnungsbestimmungen seien die Modalitäten zur Bestimmung dieser individuellen Zugriffsprofile klar und den Bedürfnissen der Kantone bzw. den Kantonspolizeikorps angepasst festzulegen.

Sie präzisieren, der Ausländer- und Bürgerrechtsdienst Bern (ABD Bern) sei anders strukturiert als die anderen kantonalen Polizeibehörden. Dieser erfülle z.T. auch migrationsrechtliche Aufgaben (z.B. Ausstellung von Einreisesperren). Der ABD Bern sei deshalb - in Bezug auf den Zugriffsumfang - wie bis anhin speziell (individuelles Zugriffsprofil) zu behandeln.“

Bürgerrechtsbehörden:

Die **Bürgerrechtsbehörde ZH** ist grundsätzlich an der Nutzung des neuen Systems ZEMIS interessiert. Allerdings scheint ihr die technische Umsetzung noch unklar.

Die **Bürgerrechtsbehörde BL** begrüsst den Zugriff auf ZEMIS für die Bürgerrechtsbehörden sehr. Diese Möglichkeit werde diesen eine effizientere Erfüllung ihrer Aufgaben erlauben.

Die **Bürgerrechtsbehörde OW** erachtet vor dem Hintergrund der erhöhten Zahl der Gesuche und folglich umfangreicherer und anspruchsvollerer Verfahren den Zugriff auf ZEMIS als zwingend notwendig.

Das **Departement des Innern, SZ** begrüsst es ausserordentlich, dass nebst den Bürgerrechtsbehörden auch die kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden Zugriff auf ZEMIS erhalten.

Zivilstandsbehörden:

Der **Schweizerische Verband für Zivilstandswesen** begrüsst den neuen Zugriff auf die Stammdaten von Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich für die kantonalen Zivilstandsbehörden; namentlich führt er ins Feld, dass nicht selten Ausländerinnen und Ausländer über ungenügende bzw. mangelhafte Zivilstandsdokumente und Ausweise verfügen, welche eine einwandfreie Beurkundung ins schweizerische Personenregister INFOSTAR verunmöglichen.

Hingegen bedauert der Verband, dass die Quelle der Stammdaten nicht im System ersichtlich ist. Er möchte deshalb auch in hinterlegte und eingescannte Dokumente Einsicht erhalten. Auf diese Weise wäre, wie er weiter ausführt, eine Überprüfung der Qualität der mit ZEMIS gelieferten Angaben für die beurkundende Person von Anfang an möglich: Im Abrufverfahren könnte man sowohl die Personendaten als auch ihre Quelle sorgfältig überprüfen und entsprechend gerecht würdigen bzw. verwenden. Dieses erweiterte Einsichtsrecht würde laut Verband für alle beteiligten Personen zu einer Zeitersparnis innerhalb der Arbeitsabläufe beitragen. Sollte dies nicht möglich sein, wünscht er die Erweiterung der Stammdaten um die Vor- und Familiennamen der Eltern.

Ferner wird auf die notwendige Unterscheidung zwischen "anderen amtlichen Namen" und "Namen gemäss schweizerischem Zivilstandsregister" im System ZEMIS aufmerksam gemacht. Oft werde nämlich festgestellt, dass die amtliche Namensführung (gemäss Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, IPRG; SR 291) nicht mit jener des ausländischen Passes oder der Identitätskarte (gemäss ausländischem Heimatstaat) übereinstimme.

Weiter stellt sich der Verband die Frage, ob eine Meldung an das BFM erfolgen sollte, wenn man davon Kenntnis erhalte, dass Angaben im ZEMIS nicht mit den vorgelegten Zivilstandsurkunden übereinstimmen.

Die **Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst** begrüsst den Zugriff für kantonale und kommunale Zivilstandsbehörden auf Daten des Asyl- und Ausländerbereichs. Zudem ist sie überzeugt, mit dem Datenzugriff auf ZEMIS die Qualität der erhöht beweiskräftigen Personendaten in den Zivilstandsregistern und die Personenidentifikation im Ausländer- und Asylbereich optimieren zu können.

Der **Schweizerische Verein Einwohnerkontrolle (SVEK)** begrüsst es, dass auch die kantonalen Steuerbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden Zugriff auf ZEMIS erhalten werden. Dies entlaste die kommunalen Einwohnerkontrollen sowie auch die kantonalen Migrationsämter.

Behörden des Kantons VD (konsolidierte Stellungnahme)

Sie wünschen, dass die Lieferung von statistischen, nicht anonymisierten Daten durch das Bundesamt für Statistik in der Verordnung ausdrücklich geregelt wird.

4.3 Bemerkungen zu den einzelnen Artikel

Art. 3 Struktur von ZEMIS

¹ ZEMIS umfasst folgende Subsysteme:

- a. ein System für die automatisierte Ausstellung und Kontrolle der Visa (EVA);
- b. ein automatisiertes Personendossier- und Dokumentationssystem (eDossier).

² Eine Suche im ZEMIS führt zu einer Online-Abfrage innerhalb der Datenbank RIPOL.

Das **Migrationsamt SO** fordert, die kantonalen Migrationsbehörden sollten nicht nur auf ihre eigenen elektronischen Dossiers, sondern auch auf diejenigen anderer Kantone Zugriff haben; dies würde dazu führen, dass man nicht jeweils die entsprechende Kantonsbehörde kontaktieren müsste, um zu erfahren, was in den elektronischen Dossiers im Einzelfall eingetragen sei.

Art. 6 Meldungen der kantonalen und kommunalen Behörden

(Art. 7 Abs. 1 und 4)

¹ Die kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden melden unverzüglich:

- a. die erstmaligen Aufenthaltsbewilligungen sowie deren Verlängerung, Änderung oder Widerruf;
- b. die Umwandlungen von Saisonbewilligungen;
- c. die Stellenantritte sowie die Stellen- und Berufswechsel im Kanton;
- d. die Austrittsmeldungen der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen;
- e. den Zu-, Um- und Wegzug von Ausländerinnen und Ausländern;
- f. die neu erteilten Niederlassungsbewilligungen;
- g. die Verlängerung der Kontrollfristen der Ausländerausweise von Niedergelassenen und die übrigen Daten in diesen Ausweisen;
- h. die Geburten und die Todesfälle;
- i. die Adoptionen;
- j. die ordentlichen Einbürgerungen, die Bürgerrechtsfeststellungen und die Nichtigkeitserklärungen;
- k. die Änderungen und die Berichtigungen der Personalien;
- l. die Zusicherungen der Aufenthaltsbewilligung;
- m. die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die selbständig Erwerbstätigen, die keine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung benötigen;
- n. das Verschwinden sowie das Wiederauftauchen von Personen im Asylbereich;
- o. die Dokumente in Zusammenhang eines strafrechtlichen Verfahrens, wie Polizeirapporte oder Strafurteile im Asylbereich.

² Die kantonalen und kommunalen Arbeitsmarktbehörden melden laufend:

- a. die Adressen der um eine Bewilligung ersuchenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber;
- b. die Entscheide über Bewilligungen.

³ Die kantonalen und kommunalen Sozialhilfebehörden melden laufend das Verschwinden sowie das Wiederauftauchen von Personen im Asylbereich.

Die **Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)** ist der Meinung, in Absatz 1 Buchstabe n sollten die Begriffe "Verschwinden" und "Wiederauftauchen" definiert werden, da verschiedene Konsequenzen damit verbunden seien.

Migrationsbehörden:

Die **VKM** vermisst in der Aufzählung von Absatz 1 Meldungen im Zusammenhang mit dem Grenzgängerstatut und begründet seine Forderung wie folgt: „... da seit dem 1. Juni 2004 die Grenzgänger im Wochenaufenthalt in der Schweiz leben können, sind nicht nur die Arbeitgeber der Grenzgänger, sondern auch die Grenzgänger selbst verpflichtet, gewisse Meldungen vorzunehmen.“

Die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten "Saisonbewilligungen" sollten ihres Erachtens gestrichen werden, seien sie doch per 1. Juni 2002 durch EU-Kurzaufenthaltsbewilligungen abgelöst worden.

In Absatz 1 Buchstabe c fragt sich die VKM, ob es hinsichtlich der Erfassung der Daten betreffend Berufe und Arbeitsplätze nicht angemessen wäre, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung EG/EFTA gesondert zu behandeln, da ein Berufs- oder Stellenwechsel im Zusammenhang mit solchen Bewilligungen nicht mehr gemeldet werden müsse. Für EG-/EFTA-Bewilligungen fehle es nämlich den kantonalen und kommunalen Behörden an den notwendigen Informationen, um einen solchen Wechsel «unverzüglich zu melden».

Absatz 1 Buchstaben h-j: Diese Daten seien nicht bei den Ausländerbehörden, sondern direkt bei den zuständigen Stellen zu erheben.

Absatz 1 Buchstabe m: Das Meldeverfahren solle weiterhin von den Arbeitsmarktbehörden bewirtschaftet und entsprechend unter Absatz 2 dieser Bestimmung aufgeführt werden.

Absatz 1 Buchstabe o scheint der VKM sprachlich misslungen. Es frage sich zudem, ob tatsächlich nur Strafurteile des Asylbereichs gemeldet werden sollen.

Absatz 3: Diese Formulierung verkenne, dass auch immer mehr Fremdenpolizeibehörden für die Asylbetreuung zuständig seien. Daher sollte man die Formulierung nicht zu eng fassen und von den "kantonal und kommunal (für die Betreuung) zuständigen Behörden" sprechen.

Das **Migrationsamt SO** schlägt zu Absatz 3 vor, dass alle kantonalen und kommunalen Behörden das "Verschwinden" und "Wiederauftauchen" von Personen im Asylbereich dem BFM melden sollen.

Die **Tripartite Kommission SG** hält fest, dass die Regelungen in Absatz 1 Buchstabe m und Absatz 2 der im Kanton St. Gallen befolgten Praxis widersprechen. Die Meldung der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Artikel 1 des Entsendegesetzes (SR 823.20) sowie der übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der selbständig Erwerbstätigen, die keine Kurzaufenthalts- oder Aufnahmebewilligung benötigen, erfolge durch die kantonale Arbeitsmarktbehörde (konkret: durch das Amt für Wirtschaft). Die Erfassung der um eine Bewilligung ersuchenden Arbeitgeber erfolge durch das kantonale Ausländeramt.

Art. 7 Meldungen weiterer Stellen

(Art. 7 Abs. 1)

¹ Folgende Stellen melden folgende Daten:

- a. das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), die schweizerischen Auslandvertretungen sowie die Missionen: die Personendaten nach den Weisungen des Bundesamtes für Migration (Bundesamt) im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa, soweit diese Personendaten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem ANAG benötigt werden;
- b. die Grenzposten: die Personendaten über Rückweisungen und die Erteilung von Ausnahmevisa nach den Weisungen des Bundesamtes;
- c. die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone: die Listen von Ausländern und Ausländerinnen, bei denen eine vertiefte Prüfung von allfälligen Einreise- oder Aufenthaltsgesuchen erforderlich ist.

² Das Bundesamt kann auch Meldungen über Ausländer und Ausländerinnen aufnehmen, die aus der Schweiz ausgereist oder deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist und die ihren öffentlich-rechtlichen Pflichten oder ihren Alimentenverpflichtungen nicht nachkommen.

Die **VKM** kritisiert, die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe c sei unklar. Es sei davon auszugehen, dass nicht Listen, sondern die Personendaten der betroffenen Ausländer zu melden seien. Offen bleibe auch, unter welchen Voraussetzungen und Umständen hier gemeldet werden solle.

Art. 9 Daten über Beschwerden

(Art. 8)

Der Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und die Asylrekurskommission übermitteln dem Bundesamt regelmässig in elektronischer Form die Daten über den Eingang und die Erledigung von Beschwerden.

Die **VKM** hält fest, für die untere Instanz wäre – wie dies im erläuternden Bericht zu Recht erwähnt werde – ohne diese Information der Stand des Verfahrens nicht klar erkennbar und die Erstellung von Statistiken nicht möglich. Mit Rücksicht darauf sowie im Hinblick auf den Wortlaut von Artikel 6 wäre es daher angebracht, den Ausdruck «übermitteln ... regelmässig» durch «melden ... unverzüglich» zu ersetzen.

Art. 10 Daten des Ausländerbereichs

(Art. 9 Abs. 1)

Daten des Ausländerbereichs kann das Bundesamt folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen Polizei-, Arbeitsmarkt- und Bürgerrechtsbehörden: für ihre Aufgaben im Ausländerbereich sowie den kantonalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;

- b. folgenden Stellen im Bundesamt für Polizei (fedpol):
 1. dem Dienst für Analyse und Prävention (DAP): ausschliesslich zur Prüfung von Fernhalte-massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;
 2. der für das Fahndungssystem RIPOL zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personen-identifikation im Zusammenhang mit der Kontrolle der RIPOL-Erfassungen nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995,
 3. den Dienststellen, welche für den Interpol Schriftverkehr zuständig sind, sowie der Einsatz-zentrale: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Aufgaben im Be-reich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 4. den zuständigen Dienststellen der Bundeskriminalpolizei: ausschliesslich zur Personenidenti-fikation im Zusammenhang mit der Amtshilfe, sowie bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, sowie im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nach-richtenaustausches,
 5. dem Dienst Ausweisschriften und Nachforschungen nach vermissten Personen: ausschliesslich für Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen,
 6. der für die Führung des AFIS zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personenidentifika-tion nach Artikel 22c Absatz 3 ANAG;
 7. dem zuständigen Dienst bei der Meldestelle Geldwäscherei: ausschliesslich zur Identifikation von Personen und zur Feststellung ihres Aufenthaltsstatus im Zusammenhang mit der gesetzli-chen Aufgabe der Meldestelle im Kampf gegen Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997;
- c. der Abteilung Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz: im Zusammenhang mit Ver-fahren der Internationalen Rechtshilfe nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internatio-nale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG);
- d. dem Beschwerdedienst des EJPD und der Schweizerischen Asylrekurskommission: für die Instruk-tion der Beschwerden nach dem ANAG;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps: zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. den schweizerischen Auslandvertretungen und Missionen: zur Prüfung der Visumgesuche und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Schweizer Bürgerrechts;
- g. dem Staatssekretariat und der Politischen Direktion des EDA: zur Prüfung und zum Entscheid über Visumgesuche im Zuständigkeitsbereich des Departements;
- h. der Zentralen Ausgleichsstelle: zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Ü-berprüfung der AHV-Versichertennummer;
- i. den kantonalen Steuerbehörden: für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- j. den in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Kontrollorgane vorgesehenen tripar-titen Kommissionen: für deren Aufgaben nach Artikel 11 der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- k. den kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang von Zivilstandsereignissen und für die Vorbereitung von Eheschliessungen.

Die **VKM** bemerkt, es werde an verschiedenen Stellen des Verordnungsentwurfs einen Zugriff zum Zweck der Personenidentifikation gewährt (z.B. der Polizei, den Zivilstands-ämtern). Sie geht davon aus, dass an diesen Stellen die Information über den Stand eines Verfahrens miteingeschlossen ist (vgl. Kommentar zu Art. 10a Bst. b Ziff. 3).

Das **Migrationsamt SO** begrüsst die neuen Zugriffe für die kantonalen Steuerbehörden und insbesondere die Zivilstandsämter.

Die **Behörden des Kantons VD (konsolidierte Stellungnahme)** geben kritisch zu be-denken, der Zugriff für die kantonalen Steuerbehörden sollte sich nicht nur auf den Zweck der Quellensteuer beziehen.

Art. 10a Daten des Asylbereichs

(Art. 9 Abs. 2)

Daten des Asylbereichs kann das Bundesamt folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- a. den kantonalen und kommunalen Ausländerbehörden, den kantonalen Polizei-, Sozialhilfebehörden (Asyl- und Flüchtlingskoordinationsstellen) und Arbeitsmarktbehörden: für ihre Aufgaben im Asylbereich sowie den kantonalen Polizeibehörden zur Personenidentifikation;
- b. folgenden Stellen des fedpol:
 1. dem Dienst für Analyse und Prävention (DAP): ausschliesslich zur Prüfung von Fernhalte-massnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und für die Begutachtung der Asylunwürdigkeit nach Artikel 53 AsylG;
 2. der für das Fahndungssystem RIPOL zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Kontrolle der RIPOL-Erfassungen nach der RIPOL-Verordnung vom 19. Juni 1995,
 3. den Dienststellen, welche für den Interpol Schriftverkehr zuständig sind, sowie der Einsatzzentrale: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 4. den zuständigen Dienststellen der Bundeskriminalpolizei: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit der Amtshilfe, sowie bei sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, sowie im Bereich des interkantonalen und internationalen polizeilichen Nachrichtenaustausches,
 5. dem Dienst Ausweisschriften und Nachforschungen nach vermissten Personen: ausschliesslich für Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen,
 6. der für die Führung des AFIS zuständigen Dienststelle: ausschliesslich zur Personenidentifikation nach Artikel 99 AsylG;
 7. dem zuständigen Dienst bei der Meldestelle Geldwäscherei: ausschliesslich zur Identifikation von Personen und zur Feststellung ihres Aufenthaltsstatus im Zusammenhang mit der gesetzlichen Aufgabe der Meldestelle im Kampf gegen Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997;
- c. der Abteilung Internationale Rechtshilfe des Bundesamtes für Justiz: im Zusammenhang mit Verfahren der Internationalen Rechtshilfe nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG);
- d. dem Beschwerdedienst des EJPD und der Schweizerischen Asylrekurskommission: für die Instruktion der Beschwerden nach dem AsylG;
- e. den Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden und dem Grenzwachtkorps: zur Durchführung der Personenkontrolle und zur Erteilung von Ausnahmevisa;
- f. der Eidgenössischen Finanzkontrolle: zur Wahrung der Finanzaufsicht;
- g. der Zentralen Ausgleichsstelle: zur Abklärung von Leistungsgesuchen sowie zur Zuteilung und Überprüfung der AHV-Versichertennummer;
- h. den kantonalen Steuerbehörden: für ihre Aufgaben bei der Erhebung der Quellensteuer;
- i. den kantonalen und kommunalen Zivilstandsbehörden: ausschliesslich zur Personenidentifikation im Zusammenhang von Zivilstandsereignissen und für die Vorbereitung von Eheschliessungen.

Für die **VKM** ist die Bezeichnung "Sozialhilfebehörden" irreführend; sie sei durch "Asyl- und Flüchtlingskoordinationsstellen" zu ersetzen. Zudem sollten die Daten im Asylbereich nicht bloss den kantonalen, sondern auch den kommunalen Polizeibehörden zugänglich gemacht werden.

Das **Migrationsamt SO** schlägt vor, diesen Artikel sowie Artikel 10 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "Personendaten unbeteiligter Dritter dürfen in der Regel nicht zugänglich gemacht, in keinem Fall aber weiterbearbeitet werden" (siehe Art. 7 Abs. 3 ZAR-Verordnung; SR 142.215).

Die **Behörden des Kantons VD (konsolidierte Stellungnahme)** sind der Ansicht, die kantonalen Bürgerrechtsbehörden sollten ebenfalls Einsicht in die Asylnoten erhalten, da sie auch Dossiers von Personen aus dem Asylbereich bearbeiten.

5. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten

Art. 14 Für planerische, wissenschaftliche und statistische Zwecke

¹ Das Bundesamt kann anonymisierte in ZEMIS bearbeitete Personendaten bekannt geben:

- a. schweizerischen Behörden sowie deren Planungsbeauftragten für planerische Zwecke;
- b. schweizerischen Hochschulen und deren Instituten für wissenschaftliche Zwecke;
- c. privaten Organisationen für planerische und wissenschaftliche Zwecke.

² Ausnahmsweise können diesen Stellen auch nicht anonymisierte Personendaten bekannt gegeben werden. In einem solchen Falle macht das Bundesamt Auflagen zum Schutz der Persönlichkeit und legt in einem Vertrag namentlich fest:

- a. wie die Personendaten verwendet werden dürfen;
- b. wer Einsicht in die Personendaten nehmen darf;
- c. wie die Personendaten zu sichern sind;
- d. ob die Personendaten nach Gebrauch zurückzugeben oder zu vernichten sind.

Die **VKM** findet, da im 5. Abschnitt (Art. 13-16) die Bekanntgabe der Daten durch das Bundesamt Gegenstand der Regelung sei, wäre es angebracht, das Bundesamt im Abschnittstitel auch ausdrücklich zu erwähnen. Sie schlägt folgende Formulierung vor: "5. Abschnitt: Bekanntgabe von Daten durch das Bundesamt".

Weiter fordert die VKM, die Daten sollten den kantonalen Behörden auch für "planerische Zwecke" zur Verfügung gestellt werden.

Art. 16 An ausländische Behörden und Private

(Art. 14 und 15)

¹ Das Bundesamt leitet Einzelfall-Anfragen ausländischer Behörden sowie privater Personen und Organisationen an die betroffene Person zur allfälligen Beantwortung weiter. Es macht sie darauf aufmerksam, dass sie nicht verpflichtet ist, die Anfrage zu beantworten und dass das Bundesamt die gewünschte Auskunft von sich aus nicht erteilen wird.

² Es kann der ausländischen Behörde, der privaten Person oder Organisation Personendaten, namentlich Adresse und Art der Anwesenheitsbewilligung der betroffenen Person, ausnahmsweise bekannt geben, wenn die anfragende Behörde, Person oder Organisation glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Auskunft verweigert hat, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren. Das Bundesamt gibt der betroffenen Person vorher Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern dies möglich und zumutbar ist.

Die **VKM** beantragt, es sollte präzisiert werden, dass das Bundesamt sämtliche Auskünfte aus dem ZEMIS erteilt.

Die **SFH** findet in Absatz 2 den Verweis auf Artikel 9 Absatz 2 Asylverordnung 3 (SR 142.314) nicht korrekt, da dort von der Einsicht für Privatpersonen in Personendaten die Rede sei. Im vorliegenden Artikel 16 Absatz 2 werde jedoch auch die ausnahmsweise Einsicht von Personendaten für die "ausländische Behörde" bewilligt; dies könne nicht befürwortet werden. Die SFH kritisiert an dieser Stelle auch Artikel 97 Asylgesetz-Revision, der die Meldung von Personendaten an die Herkunftsländer nach dem erstinstanzlichen Entscheid erlauben soll, aufs Schärfste, da nach ihrer Einschätzung Verwandte von Flüchtlingen dadurch gefährdet werden können.

Art. 19 Archivierung und Löschung

(Art. 17 Bst. c und d)

¹ Daten, die nicht mehr benötigt werden, müssen archiviert oder gelöscht werden. Die Archivierung oder Löschung der Daten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bundesarchiv.

² Das Bundesamt löscht die Personendaten im ZEMIS nach folgenden Regeln:

- a. Im Falle einer Einbürgerung in der Schweiz werden die Daten zwei Jahre nach der Einbürgerung in die Schweiz gelöscht.
- b. Bei einer Adoption wird der Name der Pflegeeltern durch den Namen des Kindes ersetzt, sobald dieser bekannt ist. Spätestens einen Monat nach Erhalt der Meldung über die Adoption werden alle Daten über das Pflegekind und die Pflegeeltern gelöscht.
- c. Sofern für ein Pflege- oder Adoptivkind keine Anwesenheitsregelung erfolgt ist, werden die Daten des Einreiseentscheids für Pflege- und Adoptivkinder nach 26 Monaten gelöscht.
- d. Im Todesfall werden die Daten fünf Jahre nach dem Tod gelöscht.
- e. Im Falle einer Ausreise aus der Schweiz ohne nachfolgende Wiedereinreise werden die Daten 15 Jahre nach der Ausreise aus der Schweiz gelöscht.
- f. Im Falle einer förmlichen Beendigung der Anwesenheit in der Schweiz werden die Daten 15 Jahre nach der Beendigung gelöscht.
- g. Die Engagementsdaten nach Artikel 13 Buchstabe c und 20 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) werden nach zehn Jahren gelöscht.
- h. Garantieerklärungen werden nach fünf Jahren gelöscht.

³ Für die Löschung der Daten nach Absatz 2 Buchstaben e und f gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a. Es sind keine Geschäftsvorfälle, wie namentlich Garantieerklärungen, Rückweisungen, Einreiseentscheide, meldepflichtige Arbeitseinsätze und Adressnachforschungen, vorhanden.
- b. In den letzten fünf Jahren sind keine Mutationen im ZEMIS vorgenommen worden.

⁴ Bestand in einem Fall nach Absatz 2 Buchstaben e oder f eine Einreiseperrre, so werden die Personendaten frühestens 5 Jahre nach Ablauf der Einreiseperrre gelöscht.

⁵ Die elektronischen Dossiers des Ausländerbereichs werden nach Absprache mit der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem zuständigen Sachbearbeiter wie folgt gelöscht:

- a. fünf Jahre nach Löschung des Personenstatus,
- b. fünf Jahre nach letzter Mutation, oder
- c. fünf Jahre nach Ablauf einer allfälligen Einreiseperrre.

⁶ Die elektronischen Dossiers des Asylbereichs und jene im Rahmen der Aufgaben nach dem BüG¹ werden nur archiviert.

⁷ Die Einzelheiten der Archivierungs- und Löschkriterien sind im Bearbeitungsreglement detailliert geregelt.

Die **VKM** hält es in Absatz 2 Buchstabe a in Anbetracht des Umstandes, dass eine Einbürgerung nach Artikel 41 des Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0) innerhalb von fünf Jahren nichtig erklärt werden kann, für angebracht, dass die Daten im ZEMIS nicht nur während zwei Jahren sichtbar sind, sondern während der für ein allfälliges Nichtigkeitsverfahren gesetzten fünfjährigen Frist.

Weiter stellt die VKM die folgenden Überlegungen an: Es genügt nicht, die Dossiers (d.h. die Daten im eDossier) nur gerade den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einbürgerungsbereiches des BFM während unbeschränkter Zeit zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die Kantone werden zur Personensuche mit Vorteil die ausgebaute (Phonetik-) Suche im ZEMIS benützen und dann anschliessend die entsprechende Person aus einer elektronischen Archivierung aufrufen. Dies hätte aufgrund der vorliegenden Bestimmung zur Folge, dass die Daten nur noch während zwei Jahren über das ZEMIS gefunden werden könnten. Für eine erfolgreiche Datensuche nach Ablauf von zwei Jahren über ZEMIS müssten bei diesen Personen die Kantone eine eigene Datenbank führen und diese Datenbank mit dem elektronischen Archiv verbinden. Dies wäre jedoch mit Kosten verbunden, die durch eine etwas längere Datenhaltung im ZEMIS ohne weiteres verhindert werden könnten.

Zu Absatz 2 Buchstabe h: Die Löschung von Garantieerklärungen nach fünf Jahren erfolge zu früh, da zivilrechtliche Forderungen, welche gestützt auf eine Garantieerklärung gegenüber dem Garanten geltend gemacht werden könnten, nach Artikel 127 des Obligationenrechts (OR; SR 220) erst nach zehn Jahren verjähren.

Zu Absatz 4: Diese Bestimmung nenne lediglich die Einreisesperren und die damit verbundene Löschung von Daten frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Einreisesperre. Es sei eine analoge Regelung für fremdenpolizeiliche Ausweisungen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20) vorzusehen.

Zu Absatz 5 Buchstabe b: Statt fünf sollten fünfzehn Jahre vorgesehen werden, wie dies unter den Buchstaben e und f der Fall sei. Denn wenn z.B. jemand eine Aufenthaltsbewilligung von fünf Jahren erhalte und nach fünf Jahren und zwei Monaten die Verlängerung beantrage, könnte die Person im System eventuell bereits gelöscht sein. Es sei nicht klar, wer unter dem "zuständigen Sachbearbeiter" gemeint sei (z.B. ein kantonalen Sachbearbeiter, welcher eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt hat?).

Das **Migrationsamt SO** wünscht eine Löschung der eingebürgerten Personen erst nach fünf Jahren, da nach Artikel 41 des Bürgerrechtsgesetzes (SR 141.0) die Einbürgerung innert fünf Jahren für nichtig erklärt werden könne.

Das **Migrationsamt GR** wünscht die Löschung eingebürgerter Personen erst nach fünf Jahren (gemäss Art. 41 Bürgerrechtsgesetz; SR 141.0).

Art. 21 Statistik

¹ Das Bundesamt erstellt, soweit es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik periodisch Statistiken aufgrund der im ZEMIS erfassten Daten. Diese Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.

² Es gibt den Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden die Statistiken ab, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem ANAG, AsylG, BÜG, Freizügigkeitsabkommen EU und Freizügigkeitsabkommen EFTA benötigen.

³ Es veröffentlicht die wichtigsten Statistiken.

⁴ Es kann Behörden sowie privaten Personen und Organisationen auf Anfrage für ihre Bedürfnisse ergänzende Statistiken zur Verfügung stellen. Es kann für sie besondere statistische Auswertungen vornehmen.

⁵ Es wirkt bei der jährlichen eidgenössischen Statistik des Bevölkerungsstandes, bei der Migrationsstatistik und bei der Erwerbstätigenstatistik mit. Das Bundesamt liefert dem Bundesamt für Statistik (BFS) zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes regelmässig Einzeldaten über Bestand und Bewegungen der im ZEMIS aufgeführten Ausländerinnen und Ausländer.

Migrationsbehörden:

Die **VKM** und das **Migrationsamt SO** beantragen, dass die kantonalen Migrationsbehörden selber Statistiken aus ZEMIS bezüglich den eigenen Kantonsdaten generieren können.

Arbeitsmarktbehörden:

VSAA (KIGA GR, Amt für Wirtschaft und Arbeit Zürich, Arbeitsamt Obwalden) / KIGA GL / Tripartite Kommission AI

Aufgrund der mit der Anwendung des aktuellen, nun durch das ZEMIS abzulösenden Informationssystems gemachten Erfahrungen richte sich die Erwartung in erster Linie auf die mit den Zugriffsrechten verbundenen detaillierten Nutzungsmöglichkeiten. Diese seien jedoch in der ZEMIS-Verordnung nicht ersichtlich.

Die Möglichkeit, anonymisierte Informationen über das Bundesamt für Statistik abzufragen, reiche für den Vollzug der flankierenden Massnahmen nicht aus. Die Vollzugsstellen der flankierenden Massnahmen mit den tripartiten Kommissionen seien darauf angewiesen, kurzfristig und gezielt Daten abfragen und auswerten zu können.

Namentlich benötige man Suchfunktionen und Auswertungsmöglichkeiten in Bezug auf die Entsendebetriebe und das Meldeverfahren, die einheimischen Betriebe und deren Melde- und Bewilligungsverfahren sowie die statistische Erfassung der Auswirkungen des freien Personenverkehrs auf den Arbeitsmarkt.

Die **Tripartite Kommission FR** und die **Tripartite Kommission VD** entnehmen diesem Artikel, dass das BFM gewisse Statistiken erstellt und sie an die betroffenen Behörden weiterleitet. Die gegenwärtige, dem vorliegenden Artikel entsprechende diesbezügliche Praxis sei jedoch an ihre Grenzen gestossen. In der Tat könne die Notwendigkeit, im Zusammenhang mit entsandten Arbeitskräften jederzeit Zugriff auf aktualisierte Statistiken zu haben, durch periodische Lieferungen (z.B. monatlich, vierteljährlich oder jährlich) nicht abgedeckt werden.

Die beiden Kommissionen lassen weiter verlauten:

„Es wäre wünschenswert, dass Statistiken «online» verfügbar und jederzeit über ZEMIS abrufbar wären.“

„Im Hinblick auf die Tätigkeiten unserer tripartiten Kommission scheint es uns zudem wichtig, dass man über verhältnismässig detaillierte Statistiken verfügt, die auf konstitutiven Elementen der Meldung (Nationalität der entsandten Arbeitskräfte, Art der Tätigkeit, Arbeitsort usw.) beruhen.“

Sie schlagen daher folgende Formulierung vor:

„Das Bundesamt stellt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden online die statistischen Daten zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Statistiken dürfen jedoch auf keinen Fall dazu dienen, persönliche Daten durch Kombination zu rekonstruieren.“

Die **Tripartite Kommission SG** argumentiert, bei der Umsetzung ihrer gesetzlichen Aufgaben seien die Kontrolleure darauf angewiesen, die Daten selber abfragen und auswerten zu können; dabei sollte anhand verschiedener Kriterien ein Abfrageergebnis - sowohl bei der Entsendung als auch bei der Anstellung von ausländischen Arbeitnehmern durch einheimische Betriebe - erzielt werden können. Die tripartite Kommission müsse sich auch Kenntnis darüber verschaffen können, welchen Einfluss der freie Personenverkehr auf den Arbeitsmarkt ausübe. Hierfür sei es unerlässlich, dass sie bestimmte Daten abfragen könnten (z.B. die Anzahl ausländischer Entsendebetriebe, welche innert eines zu definierenden Zeitraums im jeweiligen Kanton tätig sind/waren). Die in Artikel 21 genannte Möglichkeit, anonymisierte Informationen über das Bundesamt für Statistik einzuholen, helfe beim Vollzug der flankierenden Massnahmen nicht weiter.

Die **Tripartite Kommission SH** gibt grundsätzlich dieselbe Stellungnahme ab wie der VSAA. Zudem weist sie darauf hin, dass die betreffenden Daten bis anhin in einer separat geführten kantonalen Statistik gesammelt werden mussten und es deshalb wünschenswert wäre, wenn die benötigten Daten direkt über das System ZEMIS herausgefiltert werden könnten.

Für das **KIGA TG** ist es von grosser Bedeutung, selbst statistische Aufstellungen vornehmen zu können, da entsprechende Anfragen von Seiten der Medien und politischer Vertreter oft rasch beantwortet werden müssen. Ansonsten entspricht ihre Stellungnahme derjenigen des VSAA.

Das **KIGA JU** betont, wie wichtig und notwendig es für seinen Dienst ist, in sämtlichen Bereichen, mit eingeschlossen dem Asylbereich, weiterhin das Recht auf Akteneinsicht wahrnehmen zu können. Zudem unterstreicht das Amt die Wichtigkeit der Statistik, zu der die Kantone jederzeit Zugang haben müssten.

Art. 23 (Gebühren)

¹ Private Personen und Organisationen schulden dem Bundesamt für Anfragen nach Artikel 16 Absatz 2 eine Gebühr von 20 Franken.

² Eine kostendeckende Gebühr schuldet dem Bundesamt:

- a. die private Person oder Organisation, wenn das Bundesamt ihr ergänzende Statistiken zur Verfügung stellt oder für sie besondere statistische Auswertungen vornimmt (Art. 21 Abs. 4);
- b. die Behörde, private Person oder Organisation, wenn das Bundesamt für sie besondere statistische Auswertungen nach den Artikeln 14 und 21 Absatz 4 vornimmt und dies mit erheblichen Kosten oder besonders grossem Arbeitsaufwand verbunden ist.

³ Das Bundesamt kann die Gebühr ausnahmsweise ermässigen oder ganz darauf verzichten. Es regelt die Einzelheiten in einer Weisung.

⁴ Hat eine Person die unrichtige Erfassung ihrer Daten pflichtwidrig verursacht, so können ihr die Kosten für die Berichtigung bis maximal 1500 Franken in Rechnung gestellt werden.

⁵ Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung vom 20. Mai 1987¹ über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührenverordnung ANAG) anwendbar.

Die **VKM** fände es in Absatz 4 angebracht, hinsichtlich der «Person», welche die unrichtige Erfassung ihrer Daten pflichtwidrig verursacht, präziser zu sein. Es müsste, sagt sie, klar daraus hervorgehen, dass damit ausschliesslich die betroffene ausländische Person gemeint sei, allenfalls auch deren Arbeitgeber.

Das **Migrationsamt SO** schlägt zu Absatz 1 vor, die Gebühr entsprechend der Kostenentwicklung angemessen zu erhöhen. Der Zusatz von Absatz 4 wird sehr begrüsst.

Die **Behörden des Kantons VD (konsolidierte Stellungnahme)** möchten die Bestimmung von Absatz 2 Buchstabe b so interpretiert sehen, dass für kantonale Behörden (Ausländer-, Asyl- und Bürgerrechtsbehörden) nur ausnahmsweise eine Gebühr erhoben wird.

Anhang 1 - einzelne Datenfelder und Zugriffsrechte auf ZEMIS

Die **Asylbehörde BE** benötigt mehr Datenfelder für ihre gesetzlichen Aufgaben nach Artikel 80 Absatz 1 des Asylgesetzes (SR 142.31) sowie mit Rücksicht auf die Kostenerstattungspflicht des Bundes für Sozialhilfe für Flüchtlinge bis zum Tag, an dem sie eine Niederlassungsbewilligung erhalten oder einen Anspruch darauf haben (Art. 20 Abs. 3 AsylV; SR 142.312). Es handle sich dabei auch um Daten aus dem Ausländerbereich.

Die **Asylbehörde NE** wünscht auch für Migrationsbehörden einen Zugriff auf die Datenfelder "Geburtsort" und "Herkunftsart".

Für die **KKPKS (Kantonspolizei Bern)** entsprechen die Zugriffsrechte grundsätzlich den heutigen Möglichkeiten. Im AUPER sei es aber heute möglich, die Elternnamen abzufragen, was für Identitätsfeststellungen sehr dienlich, wenn nicht erforderlich ist. Dieses Zugriffsrecht fehle nun im ZEMIS. Es sei wichtig, bei Personenüberprüfungen die Identität einer Person auf Anhieb einwandfrei feststellen zu können. Denn nicht selten müssten betroffene Personen aufgrund fehlender Informationen sprich (Elternnamen) zur I-

Identitätsfeststellung über eine längere Zeitdauer als unbedingt erforderlich festgehalten werden, da die zur Verfügung stehenden Daten mit einer oder mehreren anderen Personen identisch seien.